

## **Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zum Fachrat**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

In den Fakultäten der Universität werden für die dort vertretenen Fächer Fachräte eingerichtet. Die gesetzlich vorgeschriebenen Studienkommissionen nach § 26 LHG bleiben erhalten. Sind einer Fakultät vier oder weniger Fächer zuzuordnen, kann der Fakultätsrat beschließen, anstelle von Fachräten je Fach eine Studienkommission einzurichten.

Die Fächer werden in einer bei Bedarf jeweils fortzuschreibenden Liste geführt, die dieser Satzung als Anhang beigefügt ist.

Die Fachräte nehmen ihre nachstehend festgelegten Aufgaben mit Bezug auf eines der dort genannten Fächer wahr.

### **§ 2 Aufgaben des Fachrats**

Der Fachrat ist die fachbezogene Zusammenkunft der Mitglieder einer oder mehrerer Einrichtungen der Universität. Er entwickelt und koordiniert Vorschläge und Konzepte zu Studium, Lehre und damit verbundene Aufgaben innerhalb eines Fachs. Er unterstützt und entlastet insbesondere die Studienkommissionen bei Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 26 LHG und bereitet deren Empfehlungen vor. Verantwortlichkeiten, die durch Gesetz, Verordnungen oder Satzungen der Universität anderen Gremien zugewiesen sind, bleiben hiervon unberührt.

Der Fachrat befasst sich insbesondere mit folgenden Themen:

- (1) Entwurf und Überarbeitung von Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnungen sowie Modulhandbüchern,
- (2) Einsatz der für Studium und Lehre vorgesehenen Mittel und Räume,
- (3) Planung des Lehrangebots,
- (4) Lehrevaluation,
- (5) Information der Mitglieder des Fachs über die Arbeit des Fachrats und Möglichkeiten zur Mitarbeit.

Der Fachrat erhält auf Fachebene Einsicht in alle Unterlagen entsprechend der Verfahrensweise bei den Fakultätsräten. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Datenschutzrechtliche Belange sind zu wahren, insbesondere auch bei der Befassung mit Evaluationsergebnissen, die auf Grundlage der Evaluationsatzung der Universität erzielt wurden.

### **§ 3 Mitglieder**

Dem Fachrat gehören an

- (1) in der Regel 11 gewählte, stimmberechtigte Mitglieder, davon
  - (a) drei Hochschullehrer i.S.d. § 5 Nr. 1 der Grundordnung mit dreifachem Stimmrecht,
  - (b) ebenso viele Vertreter der Akademischen Mitarbeiter i.S.d. § 5 Nr. 2 der Grundordnung,
  - (c) ebenso viele Studierende i.S.d. § 5 Nr. 3 der Grundordnung sowie
  - (d) aus der Statusgruppe der Mitarbeiter in Administration und Technik i.S.d. § 5 Nr. 4 ein Vertreter weniger als für die anderen Statusgruppen vorgesehen.

Die Leitung von wissenschaftlichen Einrichtungen i.S.d. § 23 Absatz 6 der Grundordnung, die zum Fach gehören, die jeweils zuständigen Studiendekane sowie die Fachstudienberater haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fachrats teilzunehmen. Der Sprecher des Fachrats informiert sie rechtzeitig über die Sitzungstermine und die Tagesordnung.

- 
- (2) In begründeten Ausnahmefällen gehört dem Fachrat eine von Absatz 1 abweichende Zahl von Mitgliedern an. Die Anzahl der Hochschullehrer dient in diesen Fällen als Grundlage für die dann vorzusehende Anzahl der Vertreter anderer Statusgruppen, die entsprechend der unter Absatz 1 vorgenommenen Sitzverteilung anzupassen ist.
  - (3) Zur Organisation und Koordination seiner Arbeit wählt der Fachrat aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Sprecher, der der Statusgruppe der Hochschullehrer angehört. Der Sprecher trägt dafür Sorge, dass die Empfehlungen des Fachrats in die übergeordneten Gremien gelangen.
  - (4) Zusätzlich zum Einladungsrecht des Sprechers gemäß der Verfahrensordnung der Universität können am öffentlichen Teil von Sitzungen des Fachrats (vgl. § 6) Interessierte mit Rederecht teilnehmen.

#### **§ 4 Amtszeit und Wahlen**

- (1) Es werden Mitglieder und Stellvertreter gewählt. Wahlberechtigt und wählbar (aktives und passives Wahlrecht haben) sind für die Gruppe der Studierenden jeweils Studierende, die für das von diesem Fachrat vertretene Fach eingeschrieben sind. Die Vertreter der anderen Statusgruppen werden durch Briefwahl von den in dem betreffenden Fach jeweils tätigen anderen Mitgliedern ihrer Statusgruppe gewählt.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt für Studierende ein Jahr, für die Vertreter der anderen Statusgruppen jeweils 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Mitglieder können sich in einzelnen Sitzungen durch gewählte Stellvertreter aus ihrer Statusgruppe vertreten lassen.
- (4) Die Wahl der Mitglieder erfolgt über Personenwahl. Verantwortlich für die Wahl ist der bisherige Fachrat. Die Organisation der Wahl übernehmen die studentischen Vertreter. Existiert vor der Wahl noch kein Fachrat, liegt die Verantwortung bei der Fakultät.

- 
- (5) Die Wahlen werden jeweils durch öffentlichen Aushang in den betroffenen Einrichtungen der Universität bekannt gemacht.
- (6) Den Fächern wird empfohlen, vor der Wahl die Kandidaturen durch Selbsteintragung der passiv Wahlberechtigten in öffentliche Aushänge zu sammeln. Die Wählerverzeichnisse sind im Wahlamt der Universität anzufordern.

## **§ 5 Zusammenarbeit mit anderen Gremien**

Der Fachrat arbeitet mit den anderen Gremien auf Fach- und fachübergreifender Ebene eng zusammen. Insbesondere sollen Fachrat, Studienkommission und die Leitung von wissenschaftlichen Einrichtungen, die zum Fach gehören, den wechselseitigen Informationsfluss gewährleisten.

## **§ 6 Arbeitsweise**

Der Fachrat tagt mindestens einmal im Semester. Der Sprecher untergliedert die Sitzung in der Regel in einen öffentlichen und einen nicht öffentlichen Teil. Dies wird mit Festsetzung der Tagesordnung bestätigt.

## **§ 7 Evaluation**

Die Koordination einer Evaluation der Arbeit der Fachräte erfolgt nach drei Jahren durch eine vom Senat eingesetzte Kommission auf Grundlage der Informationen aus den existierenden Fachräten gelieferten Informationen und Erfahrungen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 16. Dezember 2010

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel  
Rektor